

4. ÖVFA-EIGENKAPITAL/BERICHTIGTES GESAMTKAPITAL

4.1. Berechnung

ÖVFA-Eigenkapital:

	Faktor
Eigenkapital laut Bilanz (Pos. A)	1
+ Passivischer Unterschiedsbetrag (falls nicht in Position A enthalten)	1
- Aktivischer Unterschiedsbetrag	1
Ausgleichsposten:	
+/- Ausgleichsposten aus der Währungsumrechnung (falls nicht in Position A enthalten)	1
Kapitalberichtigungen:	
- Eingeforderte Einlage	1
- Eigene Anteile	1
= BILANZIELLES EIGENKAPITAL	
Hinzurechnungen und Kürzungen gemäß ÖVFA:	
+ Genußrechtskapital gem § 174 Abs 3 AktG (wenn aktienrechtlich ausgestaltet)	1
+ Unversteuerte Rücklagen	1
- Darin enthaltene latente Steuern (soweit nicht abgegrenzt) (nur „timing differences“)	s^{*9}
- Beschlossene bzw. vorgeschlagene Ausschüttung	1
- Aufwendungen für das Ingangsetzen, Erweitern (und Umstellen) eines Betriebes	$(1-s^*)$
- Disagio	$(1-s^*)$
- Aktivierter Firmenwert gem § 203 Abs 5 HGB/Unterschiedsbetrag gem § 202 Abs 2 Z 2 und 3 HGB (Umgründungsmehrwert, Firmenwert) aus dem Einzelabschluß	$(1-s^*)$
- Aktivierte Fremdkapitalzinsen	$(1-s^*)$
- Unterdeckung der Pensionsrückstellung	$(1-s^*)$
+ Passive Rechnungsabgrenzungsposten (soweit dem Eigenkapital zurechenbar)	1 bzw. $(1-s^*)$

Fortsetzung auf nächster Seite

+/- Sonstiges (z. B. nichtrückzahlbare Investitionszuschüsse)	1, (1-s*) bzw. s*
= ÖVFA-EIGENKAPITAL	
- Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	1
BERECHNUNGSBASIS FÜR ÖVFA-EIGENKAPITAL JE ANTEILSWERT	

Berichtigtes Gesamtkapital:

	Faktor
Bilanzsumme	
- Aktivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	1
- Eingeforderte Einlage	1
- Eigene Anteile	1
- Aufwendungen für das Ingangsetzen, Erweitern (und Umstellen) eines Betriebes	(1-s*)
- Aktivierter Firmenwert gem § 203 Abs 5 HGB/Unterschiedsbetrag gem § 202 Abs 2 Z 2 und 3 HGB (Umgründungsmehrwert, Firmenwert) aus dem Einzelabschluß	(1-s*)
- Aktivierte Fremdkapitalzinsen	(1-s*)
- Disagio	(1-s*)
- Unterdeckung der Pensionsrückstellung (soweit aktiviert)	(1-s*)
+/- Sonstige aktivseitige Korrekturen	1 bzw. (1-s*)
= BERICHTIGTES GESAMTKAPITAL	

⁹ s* = halber Modellsteuersatz (gem § 22 Abs 1 KStG)

4.2. Erläuterungen

Das Schema zur Ermittlung des ÖVFA-Eigenkapitals berücksichtigt grundsätzlich dieselben Sachverhalte wie die ÖVFA-Formel zur Ergebnisermittlung.

Ausgangspunkt der Ermittlung des ÖVFA-Eigenkapitals ist die im Bilanzgliederungsschema des § 224 Abs 3 HGB unter Punkt A) *Eigenkapital* definierte Summe bestehend aus dem Nennkapital, den Kapital- und Gewinnrücklagen sowie dem Bilanzgewinn bzw. -verlust. Die ÖVFA verzichtet bewusst auf die Einbeziehung des ÖVFA-Ergebnisses zur Ermittlung des ÖVFA-Eigenkapitals. Einerseits ist die Basis für das ÖVFA-Ergebnis der Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag des Abschlußjahres, womit die Gewinnverwendungsrechnung mit Ausnahme

der latenten Steuern aus der Veränderung der un versteuerten Rücklagen in der ÖVFA-Ergebnismittlung keine Berücksichtigung erfährt, andererseits sollen Korrekturen, die im ÖVFA-Ergebnis zwecks Normalisierung der Ergebnisse über mehrere Jahre verteilt werden, für das ÖVFA-Eigenkapital eine andere Behandlung erfahren.

Sofern der **passivische Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung** gem § 254 Abs 3 HGB - genauer: der auf der Passivseite stehende Unterschiedsbetrag aus der Zusammenfassung von Eigenkapital und Beteiligungen - nicht innerhalb der Position *A) Eigenkapital* ausgewiesen wird, da dieser rückstellungsähnlich ist, wird er einer eigenen Position zugerechnet. Die ÖVFA unterscheidet nicht zwischen den Entstehungsgründen des passiven Unterschiedsbetrages (lucky buy oder nachhaltige Verlustgebarung), sondern rechnet diesen vereinfachend immer dem Eigenkapital zu, ausgenommen der Ausweis erfolgt eindeutig unter einer Fremdkapitalposition.

Ein **aktivischer Unterschiedsbetrag** aus der Kapitalkonsolidierung gem § 254 Abs 3 HGB wird demgegenüber vom Eigenkapital in Abzug gebracht.

Sowohl der aktivische als auch der passivische Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung werden mit dem jeweiligen Buchwert zum Bilanzstichtag des Wirtschaftsjahres, für welches das ÖVFA-Eigenkapital ermittelt wird, korrigiert.

Wird ein **Ausgleichsposten aus der Währungsumrechnung** (im Rahmen der Konsolidierung) nicht unter der Position *A) Eigenkapital* des § 224 Abs 3 HGB ausgewiesen, so ist dieser separat zu erfassen.

Um zum bilanziellen Eigenkapital zu gelangen, werden **eingeforderte**, aber noch nicht eingezahlte Beträge an **Einlagen** in Abzug gebracht, da gem § 229 Abs 1 HGB die eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Einlagenteile aktivseitig unter den Forderungen gesondert auszuweisen sind, und damit auch das Nennkapital gem § 224 Abs 3 HGB in *A) Eigenkapital* bereits zum erhöhten Betrag (inklusive eingefordertem Betrag) dargestellt wird.

Entsprechend der Gliederung der Bilanz sind **eigene Anteile** separat auszuweisen. Der in der Bilanz ausgewiesene Buchwert der eigenen Anteile ist für Zwecke der Ermittlung des bilanziellen Eigenkapitals in Abzug zu bringen, auch dann, wenn - wie im Ministerialentwurf zum EU-GesRÄG geplant - eine Rücklage für eigene Anteile bei Aktivierung im Anlagevermögen gebildet wurde.

Das **Bilanzielle Eigenkapital** wird definiert als Summe des Eigenkapitals lt. Bilanz gem § 224 Abs 3 HGB *A) Eigenkapital* zuzüglich passivischer, abzüglich aktivischer Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung, nach Verrechnung mit den Ausgleichsposten aus der Währungsumrechnung und nach Abzug der Kapitalberichtigungen.

Genußrechtskapital gem § 174 Abs 3 AktG wird dann zum ÖVFA-Eigenkapital hinzugezählt, wenn dieses aktienähnlich ausgestattet ist. Als Hinweis zur aktienähnlichen Ausgestal-

tung wird einerseits eine gewinnabhängige Verzinsung sowie die Beteiligung am Liquidationserlös der Gesellschaft samt Nachrangigkeit gegenüber allen anderen Gesellschaftsgläubigern (ausgenommen Eigenkapitalgeber) angesehen.

Unversteuerte Rücklagen im Sinne des § 224 Abs 3 HGB *B) Unversteuerte Rücklagen* werden jedenfalls dem Eigenkapital hinzugerechnet. Sowohl die Bewertungsreserve als auch die sonstigen unversteuerten Rücklagen kommen hierfür in Betracht. Im Konzernabschluß besteht darüberhinaus das Wahlrecht des § 255 Abs 3 HGB, die unversteuerten Rücklagen nach Abzug latenter Steuern gleich als Teil des Eigenkapitals unter Position *A) Eigenkapital* der Gliederung des § 224 Abs 3 HGB auszuweisen. Erfolgt der Ausweis in einer separaten Position, so sind - ausschließlich im Falle sogenannter timing differences - die in den unversteuerten Rücklagen enthaltenen latenten Steuern in Abzug zu bringen, insofern diese nicht abgegrenzt wurden.

Hinsichtlich der Definition von timing differences wird auf die in der Ergebnisermittlung dargestellten Ausführungen zu 4. Steuerliche Korrekturen, verwiesen. Seitens der ÖVFA wird der Steuerfaktor als halber Modellsteuersatz (Hälfte des in § 22 Abs 1 KStG genannten Steuersatzes) definiert. Der halbe Modellsteuersatz entspricht der Fiktion des Barwertes einer Auszahlung für Steuern in der Zukunft.

Die **vorgeschlagene Ausschüttung** (Empfehlung an die Hauptversammlung, Gewinnverwendungsvorschlag) ist für Zwecke der Ermittlung des ÖVFA-Eigenkapitals in Abzug zu bringen.

Analog zur Vorgangsweise bei der Ergebnisermittlung nach ÖVFA werden die Bilanzierungshilfen **Aufwendungen für die Ingangsetzung, Erweiterung (und Umstellung) des Betriebes** und der aktivierte **Firmenwert** aus dem Einzelabschluß gem § 203 Abs 5 HGB sowie der **Unterschiedsbetrag** gem § 202 Abs 2 Z 2 und 3 HGB (Umgründungsmehrwert, Firmenwert) zum Zwecke der Ermittlung des ÖVFA-Eigenkapitals in Abzug gebracht. Im Gegensatz zur Ergebnisermittlung entfallen jedoch beim Firmenwert und beim Unterschiedsbetrag die Verteilung der Abschreibung auf einen 5jährigen Zeitraum, es wird jeweils der am Bilanzstichtag ausgewiesene Buchwert unter Berücksichtigung der darin enthaltenen latenten Ertragsteuerentlastung in Abzug gebracht.

Ebenso wird das auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesene **Disagio** - jedoch vermindert um die latente Ertragsteuerentlastung (Minderung der Steuerzahlungen aufgrund Verrechnung als Betriebsausgabe über den Verteilungszeitraum) - in Abzug gebracht. Auch hier wird seitens der ÖVFA der halbe Modellsteuersatz unter Hinweis auf den Barwertgedanken in Abzug gebracht.

Bei **aktivierten Fremdkapitalzinsen** im Sinne des § 203 Abs 4 HGB (Aktivierung im Rahmen der Herstellungskosten von Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung des Vermögensgegenstandes verwendet wird) ist aufgrund der Aufwandsminderung des Aktivierungsbetrages vermindert um die latente Ertragsteuerentlastung vom Eigenkapital in Abzug zu bringen.

Die **Unterdeckung der Pensionsrückstellung** ist dann vom Eigenkapital in Abzug zu bringen, wenn entweder der Fehlbetrag aktivseitig oder unter dem Strich ausgewiesen wird (Art. X Abs 2 bis 4 RLG). In beiden Fällen ist das Eigenkapital zu hoch. Die Berücksichtigung der diskontierten Steuerersparnis kommt unter Umständen in Betracht, wobei in einem solchen Fall seitens des Unternehmens die Summe der noch zu berücksichtigenden Aufholbeträge im Sinne des § 116 Abs 4 EStG 1988 bekanntzugeben wäre.

Für diesen Teil könnte der Barwert der künftigen Steuerersparnis (unter Anwendung des halben Modellsteuersatzes) ermittelt und der Abzugsbetrag vom Eigenkapital entsprechend reduziert werden. Auf die Gleichbehandlung der Abfertigungsrückstellung bzw. ähnlicher Verpflichtungen im 5jährigen Übergangszeitraum (Art. X Abs 1 RLG) muß mangels Ausweisvorschrift in der Bilanz zwecks Ermittlung des ÖVFA-Eigenkapitals verzichtet werden.

Gewisse Positionen der **Passiven Rechnungsabgrenzung** enthalten wesentliche Eigenkapitalbestandteile bzw. werden von der Praxis teilweise als Eigenkapital angesehen. Hierzu zählen einerseits vereinnahmte Mietzinsvorauszahlungen für mehrere Perioden sowie Baukostenzuschüsse bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen, insoferne diese nicht für konkrete in der Zukunft über mehrere Perioden zu erbringende Bauleistungen gewährt werden und somit dem Fremdkapital zuzuzählen sind. Für Zwecke der Ermittlung des ÖVFA-Eigenkapitals ist der Barwert der künftigen Ertragssteuerbelastung (halber Modellsteuersatz) in Abzug zu bringen, insoferne nicht wie zum Beispiel bei den Mietzinsvorauszahlungen der Betrag im Jahr des Zuflusses in bestimmten Fällen steuerlich als vereinnahmt gilt und damit mit dem Faktor 1 zu korrigieren wäre (Rücksprache mit Unternehmen).

Ebenso können sonstige Umstände im Rahmen von Rechenterminen zu Korrekturen des ÖVFA-Eigenkapitals führen. Ähnlich wie unter 3g) im Rahmen der Ergebnisermittlung kann „Sonderfällen“ im Einzelfall Eigenkapitalcharakter zukommen. Hier ist eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen, die allerdings nur nach Behandlung durch den ÖVFA-Methodenbeirat beim Rechentermin und Zustimmung des Vorstands der ÖVFA in der Eigenkapitalermittlung berücksichtigt werden darf.

Das ÖVFA-Eigenkapital ist für Zwecke der Berechnung der Kennzahl ÖVFA-Eigenkapital je Anteilswert um den Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter zu korrigieren.

Zu beachten ist, daß zwecks Kennzahlenermittlung die Bilanzsumme (das Gesamtkapital) des Unternehmens um alle jene Positionen der Aktivseite der Bilanz zu korrigieren ist (jeweils netto), die im Rahmen der Ermittlung des ÖVFA-Eigenkapitals vom Eigenkapital gem § 224 Abs. 3 HGB A) *Eigenkapital* in Abzug gebracht worden sind. **Das ÖVFA-Eigenkapital darf somit nur einem berichtigten Gesamtkapital gegenübergestellt werden.**